

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Geräten, Maschinen und Zubehör

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Mietverträge zwischen

Geräteverleih Götz / Tobias Götz
Marienstraße 34, 92242 Hirschau
0151/17755074
info@t-goe.de

nachfolgend „Vermieter“ genannt,

und dem jeweiligen Kunden, nachfolgend „Mieter“ genannt, über die zeitweise Überlassung von Geräten, Maschinen, Werkzeugen, Zubehör oder sonstigen Mietgegenständen.

Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Abweichende Bedingungen des Mieters gelten nur, wenn der Vermieter diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss und Reservierung

Anfragen über die Website, per Telefon, E-Mail, Messenger oder sonstige Kommunikationswege stellen zunächst eine unverbindliche Anfrage des Mieters dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

Ein Mietvertrag kommt zustande, wenn der Vermieter die Reservierung oder Buchung ausdrücklich bestätigt oder dem Mieter den Mietgegenstand übergibt.

Mit Abschluss des Mietvertrags erkennt der Mieter diese AGB an, sofern sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

Der Vermieter ist berechtigt, eine Reservierung abzulehnen, wenn der Mietgegenstand nicht verfügbar ist, erforderliche Angaben fehlen oder sonstige sachliche Gründe entgegenstehen.

3. Mietgegenstand und Verfügbarkeit

Gegenstand des Mietvertrags ist der jeweils vereinbarte Mietgegenstand einschließlich des vereinbarten Zubehörs.

Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt des ursprünglich vorgesehenen Mietgegenstands ein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen, sofern dieses für den vereinbarten Einsatzzweck geeignet ist und dem Mieter hierdurch kein unzumutbarer Nachteil entsteht.

Technische Angaben, Leistungsdaten, Bilder oder Beschreibungen dienen der Orientierung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

4. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit dem vereinbarten Mietbeginn oder mit Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter.

Die Mietdauer endet mit der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstands einschließlich Zubehör an den Vermieter.

Eine Verlängerung der Mietdauer ist nur mit Zustimmung des Vermieters möglich. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann der Vermieter für die zusätzliche Nutzungsdauer die vereinbarte Miete oder eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Gibt der Mieter den Mietgegenstand vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf anteilige Erstattung der vereinbarten Miete, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5. Mietpreise, Kautions und Zahlung

Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Mietpreise.

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Falls der Vermieter als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG handelt, erfolgt kein gesonderter Umsatzsteuerausweis.

Die Zahlung ist spätestens bei Übergabe des Mietgegenstands fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Der Vermieter kann vor Übergabe eine angemessene Kautions verlangen. Die Kautions dient der Sicherung möglicher Ansprüche des Vermieters, insbesondere wegen Schäden, Verlust, fehlendem Zubehör, Reinigungskosten, Kraftstoffkosten oder offener Mietforderungen.

Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstands und Prüfung möglicher Ansprüche zurückerstattet. Eine Verrechnung mit berechtigten Forderungen des Vermieters ist zulässig.

6. Übergabe und Prüfung durch den Mieter

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf erkennbare Mängel, Vollständigkeit und das mitübergebene Zubehör zu prüfen.

Erkennbare Mängel, Beschädigungen oder fehlendes Zubehör sind dem Vermieter unverzüglich bei Übergabe mitzuteilen und nach Möglichkeit schriftlich oder in Textform festzuhalten.

Unterbleibt ein Hinweis auf erkennbare Mängel, gilt der Mietgegenstand hinsichtlich äußerlich erkennbarer Schäden und Vollständigkeit als ordnungsgemäß übergeben, soweit der Mieter den Mangel bei zumutbarer Prüfung hätte erkennen können.

Der Vermieter kann bei Übergabe und Rückgabe Fotos, Übergabeprotokolle oder sonstige Dokumentationen erstellen.

7. Rückgabe, Reinigung, Kraftstoff und Zubehör

Der Mietgegenstand ist zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt vollständig, sauber, funktionsfähig und mit sämtlichem Zubehör zurückzugeben.

Wurde der Mietgegenstand betankt übergeben, ist er betankt zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Gibt der Mieter den Mietgegenstand ungereinigt zurück, kann der Vermieter angemessene Reinigungskosten berechnen.

Gibt der Mieter den Mietgegenstand unbetankt oder nicht wie vereinbart betankt zurück, kann der Vermieter die erforderlichen Kraftstoffkosten sowie einen angemessenen Aufwand für das Betanken berechnen.

Fehlendes oder beschädigtes Zubehör kann dem Mieter in Höhe der erforderlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten berechnet werden, soweit der Mieter dies zu vertreten hat.

8. Nichtabholung und Stornierung

Wird ein verbindlich reservierter Mietgegenstand vom Mieter nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, bleibt der Vermieter berechtigt, eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Ausfall zu verlangen.

Die Entschädigung kann insbesondere entgangene Mietzeit, bereitgestellten Aufwand und nicht anderweitig erzielbare Vermietung betreffen. Ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Vermietung sind angemessen zu berücksichtigen.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Eine kostenlose Stornierung ist möglich, sofern der Vermieter diese ausdrücklich bestätigt oder eine entsprechende Regelung im Angebot vereinbart wurde.

9. Transport, Lieferung und Abholung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Mieter für den Transport des Mietgegenstands vom Vermieter zum Einsatzort und zurück verantwortlich.

Der Mieter trägt während des eigenen Transports die Verantwortung für eine sachgerechte Sicherung und einen ordnungsgemäßen Transport des Mietgegenstands.

Auf Wunsch kann der Vermieter Lieferung, Abholung, Aufstellung oder Einweisung gegen gesonderte Vergütung übernehmen, sofern dies vereinbart wurde.

Soweit der Vermieter Lieferung, Abholung, Aufstellung oder Einweisung übernimmt, haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Schäden, die durch unrichtige Angaben des Mieters, ungeeignete Aufstellorte, fehlende Zugänglichkeit oder nachträgliche Veränderungen durch den Mieter entstehen, bleibt ausgeschlossen, soweit der Vermieter diese Schäden nicht zu vertreten hat.

10. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig, sachgerecht und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.

Der Mieter hat Bedienungsanleitungen, Sicherheitshinweise, Herstellerangaben, Unfallverhütungsvorschriften und gesetzliche Vorschriften zu beachten.

Der Mietgegenstand darf nur von geeigneten und eingewiesenen Personen verwendet werden. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Mietgegenstand nur im zulässigen Einsatzbereich genutzt wird.

Eine Weitervermietung, Überlassung oder Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht gestattet.

Der Mieter hat den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen Diebstahl, Verlust, unbefugte Nutzung, Witterungseinflüsse und unsachgemäße Behandlung zu sichern.

11. Schäden, Störungen und Reparaturen

Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, Funktionsstörungen, Verlust oder Diebstahl des Mietgegenstands unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

Ein beschädigter oder nicht betriebssicherer Mietgegenstand darf nicht weiterverwendet werden.

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand selbst zu öffnen, zu verändern oder Reparaturen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, sofern der Vermieter dem nicht vorher zugestimmt hat.

Reparaturen erfolgen ausschließlich durch den Vermieter oder durch vom Vermieter beauftragte Personen oder Fachbetriebe.

Soweit ein Schaden vom Mieter zu vertreten ist, trägt der Mieter die erforderlichen Reparaturkosten, Prüfkosten, Transportkosten sowie einen angemessenen Ausfall für die Zeit, in der der Mietgegenstand wegen des Schadens nicht vermietet werden kann.

Beruhet ein Defekt auf normalem Verschleiß oder auf einem Umstand, den der Mieter nicht zu vertreten hat, trägt der Vermieter die Reparaturkosten. In diesem Fall bemüht sich der Vermieter, soweit möglich, um ein geeignetes Ersatzgerät.

12. Verlust, Diebstahl und Totalschaden

Bei Verlust, Diebstahl oder Totalschaden des Mietgegenstands hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.

Der Mieter haftet für Verlust, Diebstahl oder Totalschaden, soweit er diese zu vertreten hat.

Bei ersatzpflichtigem Verlust, Diebstahl oder Totalschaden schuldet der Mieter den zur Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Mietgegenstands erforderlichen Betrag, höchstens jedoch den angemessenen Wiederbeschaffungswert, soweit gesetzlich zulässig. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Ausfallzeiten, bleiben vorbehalten.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Diebstahl oder Verlust unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Vermieter eine Kopie der Anzeige oder eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

13. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für Schäden am Mietgegenstand, die während der Mietzeit entstehen, soweit sie durch unsachgemäße Nutzung, Pflichtverletzung, Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Mieters oder einer vom Mieter eingesetzten Person verursacht wurden.

Normale Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch geht nicht zu Lasten des Mieters.

Der Mieter haftet außerdem für Schäden, die durch unsachgemäßen Transport, falsche Bedienung, ungeeignete Aufstellung, Überlastung, fehlende Sicherung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder Missachtung von Bedienungs- und Sicherheitshinweisen entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter den Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß, nicht sachgerecht, entgegen der Bedienungsanleitung oder entgegen Sicherheitsvorschriften verwendet.

15. Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter

- den Mietgegenstand unsachgemäß oder vertragswidrig nutzt,
- den Mietgegenstand ohne Zustimmung an Dritte weitergibt,
- mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung in Verzug ist,
- den Mietgegenstand gefährdet,
- falsche Angaben zur Person, Anschrift oder Nutzung macht,
- oder sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.

Im Fall einer fristlosen Kündigung ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht, kann der Vermieter den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters abholen lassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

16. Verbraucher-Widerrufsrecht bei Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen

Sofern der Mieter Verbraucher ist und der Vertrag ausschließlich über Fernkommunikationsmittel, zum Beispiel über Internet, E-Mail, Telefon oder Messenger, oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wird, kann dem Mieter ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen.

In diesem Fall erhält der Verbraucher eine gesonderte Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular.

Beginnt die Mietleistung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist, kann der Verbraucher im Fall eines Widerrufs Wertersatz für die bis zum Widerruf bereits erbrachte Leistung schulden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Dieses Widerrufsrecht besteht nicht für Unternehmer.

17. Datenschutz

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses erforderlich ist.

Hierzu können insbesondere Name, Anschrift, Kontaktdaten, Vertragsdaten, Zahlungsdaten, Ausweisdaten, Übergabeprotokolle, Fotos des Mietgegenstands sowie Rechnungs- und Kommunikationsdaten gehören.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Vermieters.

18. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht.

Ist der Mieter Verbraucher, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen.

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Vermieters. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

20. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrags bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Stand: 01.06.2026